OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-050087/3/Wei/BZ

Datum: Linz, 9. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde („Noteneinspruch“) des M B gegen seine negative Beurteilung bei der ersten Wiederholungsprüfung vom 2. März 2017 im Gegenstand „Gesundheits- und Krankenpflege“ im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung zum Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden nur Bf) hat mit 5. März 2017 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, einen Einspruch gegen die negative Beurteilung der 1. Wiederholungsprüfung im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ im Rahmen des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung eingebracht.

Begründend führt der Bf Folgendes aus:

„Mein Name ist M B und ich bin Studierender im Schulzentrum J in Ebensee im Ausbildungszweig ‚Fach-Sozialbetreuer/Behindertenbegleitung‘ im 4. Semester.

Ich bin am 2.3.2017 zum zweiten Mal zur sogenannten UBV-Prüfung (UBV=Unterstützung bei der Basisversorgung) angetreten. Anfangs musste ich ein Kärtchen ziehen, auf dem sowohl drei theoretische Fragen, als auch eine praktische Frage zum Themengebiet gestellt wurden. Die halbstündige Vorbereitungszeit konnte ich gut nützen, da ich im Vorfeld viel für diese Prüfung gelernt hatte. Deshalb trat ich mit einem sehr guten Gefühl und einem umfangreichen Notizzettel vor die Prüfungskommission.

Auf die erste Frage, die mir die Vorsitzende stellte, konnte ich sofort eine Antwort geben und stellte fest, dass diese von ihr mit einem ‚Hackerl‘ auf ihrer Unterlage bestätigt wurde. Einige Sekunden später kam der Einwand einer beisitzenden Lehrerin: ‚Das ist zu wenig!‘ Ich wiederholte meine Antwort, doch die besagte Lehrerin behauptete, dass die Antwort falsch wäre. Daraufhin sah ich, wie die Vorsitzende das bereits gemachte Hackerl wieder durchstrich.

Nach mehreren ähnlichen Situationen kam ich zur praktischen Aufgabe ‚Demonstrieren Sie eine Spitzfußprophylaxe‘. Ich absolvierte diese, nach meiner eigenen Einschätzung, ohne Fehler. Nach Beendigung meiner Demonstration stellte mir die vorsitzende Lehrerin eine zusätzliche Frage zu meinem praktischen Thema. Ich war überrascht, auf diese Frage nicht vorbereitet und konnte spontan keine Antwort geben.

Daraufhin bat mich die Prüferin, draußen zu warten. Nach kurzer Zeit wurde ich wieder in den Prüfungsraum gebeten und bekam zu hören: ‚M, beim nächsten Mal bitte genauer anschauen!‘ Ich war völlig überrascht und erkundigte mich nach der Punkteverteilung. Es fehlten mir schließlich zwei Punkte zu einer positiven Note. Bei der praktischen Frage konnte ich sehen, dass mir nur zwei von sechs möglichen Punkten gegeben wurden, obwohl ich die eigentliche Aufgabenstellung einwandfrei lösen konnte. Außerdem bemerkte ich, dass bei dieser besagten praktischen Frage am Anfang bereits vier Punkte vermerkt waren, diese aber durchgestrichen und mit zwei Punkten korrigiert wurden. Diese beiden ‚fehlenden‘ Punkte hätten mir schon zu einer positiven Note gereicht.

Ich fühle mich bei dieser Prüfung und der damit einhergehenden Notengebung zutiefst ungerecht behandelt, und möchte aus diesem Grund meine Note anfechten.“

I.2. Vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, wurde in der Folge eine Stellungnahme des Schulzentrums J in Ebensee eingeholt.

Mit E-Mail vom 7. März 2017 wurde der Abteilung Gesundheit die Aufgabenstellung des Bf mit dem Erwartungsrahmen und den Anmerkungen der prüfenden Lehrkraft übermittelt und folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei der von Herrn B beschriebenen Prüfung handelt es sich um den Gegenstand ‚Gesundheits- und Krankenpflege' welche Herr B im Rahmen der Abschlussprüfung UBV am 2.3.2017 als 1. WH-Prüfung nochmals zu absolvieren hatte.

Im Rahmen der Prüfung werden anwesend die Unterrichtende und prüfende Lehrkraft Fr. Mag. W-N, Fr. Dr. H unterrichtende des Faches ‚Einführung in die Arzneimittellehre' und ich in meiner Funktion als Leiterin des Ausbildungsmoduls ‚Unterstützung bei der Basisversorgung'."

I.3. Mit E-Mail vom 8. März 2017 übermittelte das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gesundheit, unter gleichzeitiger Vorlage des Rechtsmittels die schriftliche Stellungnahme samt Anhang dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständigkeitshalber. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichter zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG abgesehen werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom folgenden relevanten S a c h v e r h a l t aus:

Der Bf befindet sich im 4. Semester der Ausbildung im Schulzentrum J, Schule für Sozialbetreuungsberufe der Caritas in Ebensee im Ausbildungszweig „Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung". Im Rahmen dieser Ausbildung absolviert er das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung".

Am 2. März 2017 trat der Bf zum zweiten Mal (1. Wiederholungsprüfung) zur Einzelprüfung „Gesundheits- und Krankenpflege" an.

Diese 1. Wiederholungsprüfung wurde von Mag. W-N als Lehrkraft des Unterrichtsfaches „Gesundheits- und Krankenpflege" in Anwesenheit von Dr. H als Lehrkraft des Unterrichtsfaches „Einführung in die Arzneimittellehre" und von DKGS S als Leiterin des Ausbildungsmoduls abgenommen.
Die Einzelprüfung wurde negativ beurteilt.

Die Teilprüfung „Einführung in die Arzneimittellehre“ und die praktische Ausbildung hat der Bf bereits positiv absolviert.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen und ist auch unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte der Länder über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 3a Abs 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) sind Angehörige von Sozialbetreuungsberufen nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl I Nr. 55/2005, die

1. nicht zur Ausübung der Pflegeassistenz berechtigt sind und
2. das Ausbildungsmodul gemäß Anlage 2 Punkt 2 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe absolviert haben,

zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe berechtigt.

Nach § 3a Abs 2 GuKG hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung des Ausbildungsmoduls gemäß Abs 1 Z 2, insbesondere über Lehrkräfte, Prüfungen und Zeugnisse, festzulegen.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Durchführung des Ausbildungsmoduls betreffend Unterstützung bei der Basisversorgung aufgrund des § 3a Abs 2 GuK; kurz: GuK-BAV) ist für Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung ein Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ einzurichten.

Gemäß § 9 Abs 1 GuK-BAV ist die praktische Ausbildung von dem/der Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, unter dessen/deren Anleitung und Aufsicht die praktische Ausbildung absolviert wurde, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Nach § 9 Abs 2 leg cit darf eine mit „nicht bestanden“ beurteilte praktische Ausbildung höchstens einmal wiederholt werden.

Nach § 10 Abs 1 leg cit erfolgt die Beurteilung der theoretischen Ausbildung im Rahmen einer Abschlussprüfung, die in von der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches abzunehmenden Einzelprüfungen in den Unterrichtsfächern

1. „Gesundheits- und Krankenpflege“ und
2. „Einführung in die Arzneimittellehre“

zu absolvieren ist.

Nach § 10 Abs 2 leg cit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der Abschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung jeder Einzelprüfung.

Nach § 10 Abs 3 leg cit darf jede Einzelprüfung höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind von der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches in Anwesenheit der Leitung des Ausbildungsmoduls abzunehmen. Wenn die Lehrkraft des Unterrichtsfaches „Gesundheits- und Krankenpflege“ auch mit der Leitung des Ausbildungsmoduls betraut ist, ist eine Wiederholungsprüfung im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ auch in Anwesenheit der Lehrkraft des Unterrichtsfaches „Einführung in die Arzneimittellehre“ abzunehmen.

Gemäß § 10 Abs 4 leg cit ist die Abschlussprüfung mit „mit Erfolg bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.

Gemäß § 12 Abs 1 leg cit sind Voraussetzung für den positiven Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ die positive Beurteilung der praktischen Ausbildung und die positive Beurteilung der Abschlussprüfung.

Nach § 12 Abs 2 leg cit hat, sofern

1. die praktische Ausbildung mit „nicht bestanden“ beurteilt,
2. die Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt oder
3. mehr als 20 % der Unterrichtseinheiten der theoretischen Ausbildung versäumt wurde,

der/die Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerin das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ einschließlich der praktischen Ausbildung der Abschlussprüfung zu wiederholen.

Nach § 12 Abs 3 leg cit darf das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ höchstens einmal, im Falle des Abs 2 Z 3 höchstens zweimal wiederholt werden.

Gemäß § 13 Abs 1 leg cit ist Personen, die das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ positiv abgeschlossen haben, ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen

Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

III.2. Nach dem Sachverhalt trat der Bf zur 1. Wiederholung der Einzelprüfung im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ iSd § 10 GuK-BAV an, die in kommissioneller Besetzung abgenommen wurde. Diese Einzelprüfung wurde negativ beurteilt und wendet sich der Einspruch des Bf gegen diese negative Beurteilung.

Verfahrensgegenständlich mangelt es der angefochtenen Prüfungsbeurteilung an der Bescheidqualität.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind Prüfungsentscheidungen keine Bescheide, sondern Gutachten. Eine inhaltliche Überprüfung des Prüfungsergebnisses ist daher nicht zulässig. Geprüft kann nur werden, ob das Prüfungsergebnis in einer vom Gesetz (oder gemäß einer auf dem Gesetz beruhenden Vorschrift) vorgesehenen Art zustande gekommen ist (vgl VwGH 10.09.2009, Zl. 2008/12/0174; VwGH 19.01.1994, Zl. 93/12/0325; VwGH 18.12.1989, Zl. 89/12/0044).

Nach den angeführten Bestimmungen handelt es sich bei der vom Bf absolvierten Prüfung nur um eine Teilprüfung. Für den positiven Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind neben der positiven Beurteilung der in Rede stehenden (Teil-)Prüfung auch die positive Beurteilung der zweiten (Teil-)Prüfung im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“ sowie der praktischen Ausbildung Voraussetzung.

Aus der Systematik der maßgeblichen Bestimmungen des § 10 GuK-BAV ergibt sich, dass die Beurteilung der (theoretischen) Abschlussprüfung als „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ erst nach allenfalls zweimaliger Wiederholung einer Einzelprüfung vorzunehmen ist.

Im Anschluss an diese Beurteilung (§ 10 Abs 4 GuK-BAV) ist iSd § 12 GuK-BAV zu prüfen, ob eine der drei Ziffern des Abs 2 leg cit (praktische Ausbildung oder Abschlussprüfung „nicht bestanden“ oder mehr als 20 % der Unterrichtseinheiten versäumt) erfüllt ist. In diesem Fall ist das (gesamte) Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ einschließlich der praktischen Ausbildung und der Abschlussprüfung zu wiederholen. Bei (insgesamt) positivem Abschluss des Ausbildungsmoduls ist in der Folge ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

Verfahrensgegenständlich steht dem Bf noch die Möglichkeit offen, ein zweites Mal zur Wiederholung der in Rede stehenden Einzelprüfung anzutreten und ist erst im Anschluss daran eine Beurteilung der theoretischen Abschlussprüfung

vorzunehmen. Daran vermag auch der Umstand, dass der Bf bereits die Teilprüfung im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“ sowie die praktische Ausbildung positiv abgelegt hat, nichts zu ändern.

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob (bereits) der Beurteilung der theoretischen Abschlussprüfung iSd § 10 Abs 4 GuK-BAV oder dem nach positivem Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß § 13 Abs 1 GuK-BAV auszustellenden Zeugnis Bescheidqualität zukommt bzw ob bei negativem Abschluss des Ausbildungsmoduls zwar kein Zeugnis, aber ein negativer Bescheid auszustellen wäre, konnte unterbleiben, weil ein solcher Sachverhalt nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war.

III.3. Im Ergebnis ist die als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde des Bf gegen die Leistungsbeurteilung bei einer Teilprüfung (= Gutachten) in Ermangelung eines bekämpfbaren Bescheides als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, ob Prüfungsbeurteilungen Bescheidqualität zukommt, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor und entspricht die Entscheidung – soweit ersichtlich – dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Weiß